

7. Vor jedem Gemeinschaftsfischen ist das betreffende Gewässer vier Tage für jeglichen Angelbetrieb gesperrt.
8. Während angesetzter Arbeitstage darf das jeweilige Gewässer nicht beangelt werden.
9. Es gelten an allen Vereinsgewässern die folgenden Mindestmaße und Schonzeiten:
  - **Schonzeiten:**

↻ Hecht	=	15.02. – 30.04.
↻ Zander	=	01.04. – 31.05.
  - **Schonmaße:**

↻ Aal	=	50 cm
↻ Hecht	=	60 cm
↻ Karpfen	=	40 cm
↻ Schleie	=	30 cm
↻ Zander	=	50 cm
10. Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich zur Sauberhaltung und zur größten Schonung der Vereinsgewässer und Ufergrundstücke. Jeglicher Abfall ist mitzunehmen.
11. Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen diese Gewässerordnung können mit Entzug der Fischereierlaubnis mit einer zeitlichen Sperre oder sogar mit Vereinsausschluss geahndet werden.
12. Alle bisherigen Bestimmungen anderer Gewässerordnungen sind hiermit außer Kraft!

Bad Honnef, im Dezember 2016

**Der Vorstand**



## Gewässerordnung des ASV Bad Honnef

*gültig ab Januar 2016*

**1. Jedes Mitglied hat beim Fischen in unseren Vereinsgewässern folgende Papiere mitzuführen:**

- den gültigen blauen Fischereischein oder Jugendfischereischein
- den gültigen ASVH-Fischereierlaubnisschein für das jeweilige Gewässer
- den Sportfischerpass des VDSF
- die Fangliste des ASVH

**2. Jugendliche Vereinsmitglieder unter 16 dürfen nur unter Aufsicht von Inhabern eines gültigen Fischereischeins an unseren Vereinsgewässern angeln.**

**3. Kontrollberechtigt sind die Ordnungsbehörden, die amtlichen Fischereiaufseher, die Vorstandsmitglieder des ASVH und vom Vorstand bestimmte Gewässeraufseher.**  
Ihnen sind auf Aufforderung die Fischereipapiere sowie der erzielte Fang vorzuzeigen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

**4. Erlaubte Fischfanggeräte sind:**

- zwei Angelruten mit je einem Haken oder
- eine Angelrute mit einem Haken und eine Angelrute mit künstlichem Köder (Wobbler, Spinner, Blinker, Köderfischsystem etc.)
- Köderfischsenke, maximal 1 m x 1 m

**5. Besondere Beschränkungen und Verbote:**

- **Wülscheider Weiher**
  - ↪ Anfüttern verboten.
  - ↪ Angeln vom Boot aus verboten.
  - ↪ Angeln unter der Hochspannungsleitung (= abgesperrter Bereich) ist verboten.
  - ↪ Nach dem Verlassen ist das Gelände abzuschließen.
- **Rheinbreitbacher Maar**
  - ↪ Anfüttern verboten.
  - ↪ Angeln vom Boot aus verboten.

- ↪ Betreten des Bahndammes ist verboten.
- ↪ Nach dem Verlassen ist das Gelände abzuschließen.

• **Dachsbergsee**

- ↪ Anfüttern erlaubt, allerdings kein verdorbenes Futter, Blut, narkotische Mittel.
- ↪ Angeln vom Boot aus erlaubt.
- ↪ Zelten und offenes Feuer sind verboten.

• **Himberger See**

- ↪ Anfüttern verboten.
- ↪ Angeln vom Boot aus verboten.
- ↪ Zelten und offenes Feuer sind verboten.

• **An allen Vereinsgewässern gilt grundsätzlich:**

- ↪ Das Einbringen von Fischen und Köderfischen aus fremden Gewässern ist verboten.
- ↪ Als Köderfische dürfen nur tote Fische verwendet werden, für die kein Mindestmaß besteht.
- ↪ Eisfischen ist verboten.
- ↪ Setzkescher und Reusen sind verboten.

**6. Für alle Gewässer gelten folgende Fangbeschränkungen:**

Aal	2 am Tag	4 im Monat
Forelle	4 am Tag	8 im Monat
Hecht	1 am Tag	3 im Monat
Karpfen	1 am Tag	3 im Monat
Schleien	2 am Tag	4 im Monat
Zander	1 am Tag	2 im Monat

Ein Angler darf also innerhalb der angegebenen Zeiträume an allen Gewässern zusammen die maximalen Fangmengen nicht überschreiten.

Die Entnahme von Köderfischen für andere Gewässer ist untersagt.

Alle am Gewässer entnommenen Fische sind nach dem Angeln noch am Gewässer in die Fangliste einzutragen. Die Fangliste ist nach Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand abzugeben!